the mercklichem unterricht und nuten gereichet; So haben Wihr Ihnen gedachten Schiffern demnach hiemit und in Krafft dieses die Freys heit und Privilegium ertheilen und geben wollen/ daß Sie nicht allein obgedachtes See=Buch in Teutscher Sprache vertiren und drucken las sen mögen/ besondern wollen auch hiemit und in Krafft dieses verbothen haben/daß niemand weder in Unseren Königreiche Schweden/ Großfürstenthum finland und andern incorporirten Provincen und Städten noch auch in Un= sern Herzogthümbern Bremen / Dehrden und pommern und der Herrschafft Wismar sich un= terstehen solle / innerhalb Zehen Jahren solch Teutsches See=Buch bey Einhundert Reichs= thalers Straffe und confiscirung aller Exemplarien auffzulegen und nachzudrucken/ wie dann auch diesenige/ welche solch Buch ausserhalb Un= serm Reich und ermelten Teutschen Provincen zu Drucken und herein zu führen sich unterfingen/ gleicher Strafe wie jetzt gemeldet unterworffen und schuldig seyn sollen. Wornach sich alle und sede so dieses angehet der gebühr nach zu rich= ten. Uhrkündlich Umsers hiefürgedruckten Konigo